



3003 Bern, 1. Juni 2016

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

Parkhaus 2, G2, Premium Parking  
Projekt-Nr. 15-08-002

---

## A. Sachverhalt

### 1. Gesuch

#### 1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 17. März 2016 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für ein sogenanntes «Premium Parking» im Geschoss G2 des Parkhauses P2 ein.

#### 1.2 *Begründung und Beschrieb*

Die FZAG begründet das Gesuch wie folgt: Die Nachfrage von Kunden für Parkieren am Flughafen mit besonderem Komfort (grössere Parkfelder, betreutes Parkieren, höhere Sicherheit, direkter Zugang zum Terminal) sei hoch. Deshalb sehe sie vor, im Geschoss G2 des Parkhauses 2 ein «Premium Parking» einzurichten. Dazu gehörten ein Empfang, ein Backoffice und eine kleine Lounge. Die Parkplatzeinteilung und das Fahrregime müssten angepasst werden wodurch sich die Parkplatzzahl von 239 Parkplätzen (PP) auf 158 PP reduziere. Neben zwei rollstuhlgerechten PP würden 13 PP für Elektroautos (inkl. Ladestation) eingerichtet. Ausserdem sollten eine Damen- und Herrentoilette, eine rollstuhlgängige Toilette sowie ein Lagerraum für Reinigungsmittel für die Toiletten erstellt werden. Der Bereich des Premium Parkings solle mit Gitterrolltoren vom übrigen Parkhaus abgetrennt werden. Weiter sei vorgesehen, den Liftvorplatz mit einer zu 25 % offenen Metallverkleidung vom Parkplatzbereich abzutrennen. Um eine bessere Übersicht zu schaffen und um das Erscheinungsbild des Geschosses zu verbessern, solle die Beleuchtung angepasst und ggf. erneuert werden. Schliesslich sei ein neuer Anstrich des Geschosses vorgesehen.

Der Baubeginn ist für September 2016, die Inbetriebnahme für November 2016 geplant.

Die Baukosten werden mit rund Fr. 1 180 000.– veranschlagt.

#### 1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben inkl. Begründung sowie verschiedene Pläne zu den baulichen Anpassungen, zur Verkehrsführung und zu Brandschutz und Fluchtwegen. Angesichts der örtlichen Situation konnte auf eine Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide sowie auf die Aussteckung des Vorhabens verzichtet werden.

#### 1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Nach Angaben im Gesuch sind sowohl das vom Vorhaben betroffene Grundstück als auch das Parkhaus P2 im Eigentum der FZAG.

#### 1.5 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK<sup>1</sup>-Sitzung vom 12. November 2015 hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG<sup>2</sup> festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 18. März 2016 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an, der die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen und der Stadt Kloten dem BAZL am 3. Mai zustellte.

Einsprachen gingen keine ein.

Das BAZL übermittelte die eingegangenen Stellungnahmen der FZAG und ersuchte sie, zu den Anträgen aus der Anhörung Stellung zu nehmen.

Am 20. Mai 2016 nahm die FZAG zu drei Anträgen der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich (BKZ) Stellung; zu den übrigen Anträgen machte sie keine Aussage.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

### 2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 29. April 2016;
- Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion – Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeits-

---

<sup>1</sup> Verfahrensprüfungskommission der FZAG

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

- bedingungen (AWA), vom 14. April 2016;
- Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung (VTA), vom 13. April 2016;
  - Kantonspolizei Zürich-Flughafen, Stabsabteilung, vom 21. März 2016;
  - Stadt Zürich – Schutz und Rettung (SRZ), vom 24. März 2016;
  - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 15. April 2016;
  - FZAG, Stellungnahme vom 20. Mai 2016.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Die landseitigen Verkehrserschliessungen inkl. Parkieranlagen dienen dem Betrieb des Flughafens; sie gelten als Flugplatzanlagen gemäss Art. 2 VIL<sup>3</sup>. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

### 2. Materielles

#### 2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

---

<sup>3</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

Eine Begründung für die Erstellung des Premium Parkings liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie kann nachvollzogen werden, und der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

## 2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

## 2.3 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

Das Vorhaben berührt keine safety-spezifischen Luftfahrtsanforderungen. Weder eine Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide noch eine luftfahrtspezifische Projektprüfung des BAZL nach Art. 9 VIL waren erforderlich.

## 2.4 *Raumplanung, Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um die Umgestaltung im Inneren des Parkhauses P2 und somit einer Flugplatzanlage auf der Landseite des Flughafens; deren Standortgebundenheit ist gegeben. Das Parkhaus P2 liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 18. September 2015 und das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht auch mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

## 2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, denen die Fachstellen vor Baubeginn bzw. vor Betriebsaufnahme zugestimmt haben müssen (z. B. verkehrstechnischer Markierungsplan, feuerpolizeiliche Angaben), sind frühzeitig beim AFV einzureichen oder per Mail an [afv-tvl@vd.zh.ch](mailto:afv-tvl@vd.zh.ch) zu senden.

Der Baubeginn bzw. die Betriebsaufnahme dürfen erst nach Vorliegen allfällig erforderlicher Zustimmungen erfolgen.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen wird im Folgenden eingegangen.

## 2.6 *Anträge der Kantonspolizei*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei hat gegen das Vorhaben keine Einwände und verweist auf die Stellungnahme der VTA. Sie verlangt lediglich, ihr seien wesentliche Änderungen auf dem ordentlichen Weg vorzulegen. Mit der generellen Auflage betreffend Bauausführung, genehmigte Unterlagen und Projektänderungen wird dieser Antrag erfüllt.

Die VTA hat die Unterlagen aus verkehrstechnischer Sicht geprüft. Sie nimmt an, dass die Verkehrswege im P2/G2 grundsätzlich unverändert blieben und lediglich punktuelle bauliche Anpassungen nach sich zögen und stimmt dem Projekt unter Hinweis auf folgende Bemerkungen zu:

- Vor der Inbetriebnahme sei ihr ein Markierungsplan zuzustellen. Signalisations- und Markierungsdetails würden während der Bauausführung durch ihren Sachbearbeiter vor Ort festgelegt.
- Eine allfällige Beschilderung des Premium Parkings innerhalb der Drop-Off-Zone sei möglich.
- Es sei darauf zu achten, dass durch die Einfahrt ins Premium Parking der Verkehr in der Drop-Off-Zone nicht blockiert werde.

- Bei der Ausfahrt aus dem Premium Parking müsse die notwendige Sichtweite nach rechts gewährleistet sein.

Im Sinne eines Vorentscheides stimmt die VTA – unter Vorbehalt obiger Bemerkungen – den folgenden Markierungs- und Signalisationsanträgen der FZAG zu:

- Parkieren gestattet, «Gehbehinderte», gemäss Plan-Nr. 500054-0002;
- Parkieren gestattet, «Kurzzeitparking» (z. B. max. 15 Minuten) gemäss Plan-Nr. 500054-0002;
- Allfällige Markierung von Parkfeldern «Ladestation für E-Mobile», gemäss Plan-Nr. 500054-0002.

## 2.7 *Anträge von SRZ*

SRZ hat die Unterlagen geprüft und erhebt keine Einwände gegen das Projekt. Beantragt wird:

- Die Brandmeldeanlage (BMA) sei in Absprache mit SRZ auf dem ganzen G2 neu in eine eigene BMA-Gruppe, eventuell in ein eigenes Kriterium, zusammenzufassen.
- Die Zugänge zu den Fluchtwegen der Treppenhäuser müssten von beiden Seiten mechanisch zu öffnen sein.
- Sämtliche Gittertüre sowie -türen, die ins Premium-Parking-Geschoss führten (Ein- und Ausfahrt im Bereich des Abflugeschosses der Vorfahrt bzw. Zugang zum Rondell), müssten mit einer technischen Schliessung der FZAG ausgerüstet und von beiden Seiten mechanisch zu öffnen sein.
- Sämtliche Schranken und Absperrketten müssten mit der Parkkarte der Einsatzkräfte oder mit der technischen FZAG-Schliessung jederzeit zu öffnen sein.
- Die Durchfahrt für das Parkhauslöschfahrzeug von SRZ müsse jederzeit gewährleistet sein.

Diese Anträge erscheinen zweckmässig; sie sind unbestritten und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen.

## 2.8 *Feuerpolizeiliche Anträge der Stadt Kloten*

Die Stadt Kloten hält fest, das Premium Parking befinde sich im Parkhaus 2, das als Hochhaus gelte. Daher sei für das Bauvorhaben eine Qualitätssicherung der QSS 2 gemäss VKF<sup>4</sup>-Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» zu erbringen. Empfang und Lounge sowie Backoffice bildeten zusammen mit dem Parking eine Nutzungseinheit. Demnach müssten die Wände (Verglasungen) keinen Feuerwiderstand aufweisen. Die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergä-

---

<sup>4</sup> Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

ben sich auf Grund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der VKF. Gestützt auf diese stellt die Stadt Kloten unter den Ziffern 3.1 bis 3.7 ihrer Stellungnahme eine Reihe feuerpolizeilicher Anträge.

Diese erscheinen zweckmässig. Die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Die feuerpolizeilichen Auflagen unter Ziffer 3 sind umzusetzen bzw. einzuhalten; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

## 2.9 *Anträge betreffend Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG<sup>5</sup>, die ArGV 3<sup>6</sup>, Art. 82 UVG<sup>7</sup> und die VUV<sup>8</sup>. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme unter den Ziffern II.3 bis II.8 konkrete Anträge zum Arbeitnehmerschutz bzw. zur Ausgestaltung der Arbeitsplätze; diese betreffen

- die höchstzulässige Belastung der Böden und Podeste von Arbeits- und Lageräumen;
- wärmeisolierende Bodenbeläge / Fussmatten;
- künstliche oder natürliche Beleuchtung;
- Blick ins Freie, in den Publikumsbereich oder entsprechende Alternativen;
- (Ent-)Lüftung von Räumlichkeiten; und
- Schutz vor Lärm und Erschütterungen.

Diese Anträge werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll, und die vom AWA formulierten Auflagen sind umzusetzen. Die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 2 Bestandteil der Verfügung.

## 2.10 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

In ihrer Stellungnahme vom 29. April 2016 beantragte die BKZ:

- [1] Der Anschluss der Fussgängerbrücke an die Flughafen-Vorfahrt müsse soweit möglich absatzlos erfolgen. Falls das aus bautechnischen Gründen nicht möglich sei, sei der Absatz auf max. 4 cm Höhe zu begrenzen und mit einer Rampe von 13–20 cm Länge zu überbrücken.
- [2] Die Rampe sei mit max. 6 % Gefälle auszuweisen.
- [3] An Parkkartenautomaten und Zahlstellen dürften Bedienelemente (Geldeinwurf, Display, Parkkartenausgabe, Tastatur und Display des Kartenterminals für bar-

---

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

<sup>6</sup> Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

<sup>7</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

<sup>8</sup> Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

geldlose Zahlung) max. 25 cm ab Vorderkante eines allfälligen Automatensockels rückversetzt sowie max. 1,10 m ab Boden liegen.

- [4] Auch aus dem vorliegenden Gesuchsdossier noch nicht ersichtliche, für das hindernisfreie Bauen relevante Belange müssen der Norm SIA 500:2009 «Hindernisfreie Bauten», 2. Aufl. 2011 Kap. 3-8 sowie SIA-Korrigenda C3 entsprechen (Schwellenhöhen; Bedienelemente von Türen und Betriebseinrichtungen bzw. Anlagen, Türschliesser, Absturzsicherungen, Markierung von Glasabschlüssen und Hindernissen im Zirkulationsbereich, Beleuchtung, visuelle Kontraste, Beschriftungen, Ausstattung von Sanitärräumen, Kassenstationen und Terminals für den bargeldlosen Zahlungsverkehr).

In ihrer Stellungnahme vom 20. Mai 2016 lehnte die FZAG die Anträge 1 bis 3 der BKZ mit den folgenden Begründungen ab:

- Das Premium Parking sei bedient und der Flughafen biete Passagieren mit eingeschränkter Mobilität generell eine sehr gute Betreuung an.
- Zur Fussgängerbrücke zwischen dem Parkhaus und der Vorfahrt hält sie fest, diese schliesse absatzlos an die Vorfahrt an. Damit seien die Anträge 1 und 2 der BKZ obsolet. Für den Fall, dass mit Antrag 2 das Gefälle der Brücke an sich gemeint sei, hält die FZAG fest, die bereits bestehende Fussgängerbrücke sei nicht Gegenstand des Gesuchs. Ihr Gefälle sei durch die Lage der Vorfahrt, die statische Abstützung auf die Passerelle und die Durchgangshöhe bei der Parkhausfassade definiert und könne nicht geändert werden kann. Zudem stünden für Rollstuhlfahrer in unmittelbarer Nähe acht behindertengerechte Personenaufzüge sowie bei der Einfahrtsrampe eine nahezu ebene Verbindung vom Parkhaus zur Vorfahrt zur Verfügung.
- Zu den Parkkartenautomaten hält sie fest, die FZAG besitze aus betrieblichen Gründen ein einheitliches Fabrikat und möchte dies so beibehalten. Da das Premium Parking bedient sei, dienten die zwei vorgesehenen Kassen lediglich als Not-Automaten. Zudem befinde sich im über behindertengerechte Aufzüge erreichbaren Geschoss G1 ein bedienter Info-Desk.

Daher erachte sie die Forderungen der BKZ im vorliegenden Fall als unverhältnismässig, zum Antrag 4 äussert sie sich nicht.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass im vorliegenden Fall der Argumentation der FZAG zu folgen ist, insbesondere, weil zum einen die Anforderung zum absatzfreien Anschluss der Fussgängerbrücke erfüllt ist und – falls das Gefälle der Fussgängerbrücke für Rollstuhlfahrer zu gross ist – in unmittelbarer Nähe behindertengerechte Alternativen zur Verfügung stehen und weil es zum anderen dank der Bedienung im Premium Parking für Menschen mit eingeschränkter Mobilität sehr einfach ist, allenfalls erforderliche Unterstützung zu erhalten; das gilt auch für die Parkkartenautomaten. Für das vorliegende Vorhaben erscheinen allfällige weitere Anpassungen daher

unverhältnismässig. Soweit aus den Gesuchsunterlagen ersichtlich, sind zudem die übrigen Anforderungen an behindertengerechtes Bauen (z. B. bei den Sanitäreinrichtungen) für das vorliegende Vorhaben erfüllt. Die Anträge [1] bis [4] der BKZ sind daher – soweit sie nicht bereits erfüllt sind – im vorliegenden Fall abzuweisen.

### 2.11 *Weitere Anträge der Stadt Kloten*

Die Stadt Kloten stellt folgende weitere Anträge:

- [1] Die Änderung der Parkplatzzahl im G2 sei in der Parkplatzbilanz des Flughafens zu berücksichtigen.
- [2] Stellen mit Absturzgefahr seien für die Benutzer ausreichend zu sichern; die Einzelheiten richteten sich nach der SIA-Norm 358.
- [3] Die Ausführung der Bauten und Anlagen habe nach den genehmigten Plänen zu erfolgen, Änderungen dürften nur mit Zustimmung der zuständigen Stellen vorgenommen werden.
- [4] Der Bauherr bzw. dessen Vertreter sei verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung [recte: der Plangenehmigung] den betreffenden Unternehmern bekanntgegeben würden; wechse während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser, sei dies den zuständigen Stellen schriftlich anzuzeigen. Solange dies nicht geschehen sei, liege die Verantwortung beim ursprünglichen Bauherrn bzw. Projektverfasser.

Die Anträge [1], [2] und [4] erscheinen zweckmässig; sie werden als Auflagen ins Dispositiv der Verfügung übernommen. Dem Antrag [3] wird mit den generell zu verfügenden Auflagen Rechnung getragen.

### 2.12 *Fazit*

Das Gesuch betreffend Einrichtung eines Premium Parkings im G2 des P2 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

### 2.13 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtli-

chen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden.

Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

### **3. Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL<sup>9</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs durch die BKZ wird nach Aufwand erhoben und beträgt im vorliegenden Fall Fr. 151.20 (inkl. 8 % MwSt); die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt Fr. 1490.– (75 % reduziert); die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten. Aus der Stellungnahme der Stadt Kloten ist nicht ersichtlich, ob die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben wurde.

Diese Gebühren erscheinen insgesamt angemessen und sie werden verfügt. Andere Fachstellen machen keine Gebühren geltend.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

### **4. Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 RVOG<sup>10</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen

---

<sup>9</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

<sup>10</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

## **5. Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

## C. Verfügung

### 1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend Einrichtung eines Premium Parkings im P2 inkl. der folgenden Elemente wird wie folgt genehmigt:

- Empfang mit Backoffice und kleine Lounge;
- Toilettenanlagen;
- Abtrennung des G2 mit Gittertüren und -rolltoren;
- Anpassung von Liftvorplatz, Beleuchtung, Verkehrsführung, Grösse der Parkfelder und entsprechender Reduktion der Parkplatzanzahl.

#### 1.1 Standort

Flughafenareal, Landseite, P2 /G2, Versicherungs-Nr. 1949, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139.14, auf Gebiet der Gemeinde Kloten.

#### 1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 17. März 2016 (Eingang beim BAZL) mit:

- Gesuchsformular des Kantons Zürich für Flughafenanlagen
- Plan Nr. 500054-0001, Premium Parking P2, Situation / Kataster, 1:10 000; FZAG, 4.12.2015;
- Plan Nr. 500054-0002, Premium Parking P2, Übersicht, 1:200; FZAG, 20.11.2015;
- Plan Nr. 500054-0003, Premium Parking P2, Grundrisse, 1:100; FZAG, 20.11.2015;
- Plan Nr. 500054-0004, Premium Parking P2, Schnitte, 1:100; FZAG, 20.11.2015;
- Plan Nr. 500054-0005, Premium Parking P2, Brandschutz / Fluchtweg, 1:200; FZAG, 19.11.2015;
- Plan Nr. 500054-0006, Premium Parking P2, Verkehrsführung, 1:500; FZAG, 11.2.2016.

### 2. Auflagen

#### 2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, denen die Fachstellen vor Baubeginn bzw. vor Betriebsaufnahme zugestimmt haben müssen (z. B. verkehrstechnischer Markierungsplan, feuerpolizeiliche Angaben), sind frühzeitig beim AFV einzureichen oder per Mail an [afv-tvl@vd.zh.ch](mailto:afv-tvl@vd.zh.ch) zu senden.
- 2.1.4 Der Baubeginn bzw. die Betriebsaufnahme dürfen erst nach Vorliegen allfällig erforderlicher Zustimmungen erfolgen.
- 2.1.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.
- 2.1.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens 5 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 2.1.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.8 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.2 *Auflagen der Kantonspolizei*

Vor der Inbetriebnahme ist der VTA ein Markierungsplan zuzustellen. Signalisations- und Markierungsdetails werden während der Bauausführung durch deren Sachbearbeiter vor Ort festgelegt.

## 2.3 *Auflagen der Feuerwehr (SRZ)*

- 2.3.1 Die Brandmeldeanlage (BMA) ist in Absprache mit SRZ auf dem ganzen G2 neu in eine eigene BMA-Gruppe, eventuell in ein eigenes Kriterium, zusammenzufassen.
- 2.3.2 Die Zugänge zu den Fluchtwegen der Treppenhäuser müssen von beiden Seiten mechanisch zu öffnen sein.
- 2.3.3 Sämtliche Gittertore und -türen, die ins Premium-Parking-Geschoss führen (Ein- und Ausfahrt im Bereich des Abfluggeschosses der Vorfahrt bzw. Zugang zum Rondell), müssen mit einer technischen Schliessung der FZAG ausgerüstet und von beiden

Seiten mechanisch zu öffnen sein.

- 2.3.4 Sämtliche Schranken und Absperrketten müssen mit der Parkkarte der Einsatzkräfte oder mit der technischen FZAG-Schliessung jederzeit zu öffnen sein.
- 2.3.5 Die Zufahrt für die Parkhauslöschfahrzeuge der Feuerwehr muss im ganzen Parkhaus jederzeit zu sämtlichen Geschossen gewährleistet sein.

#### 2.4 *Feuerpolizeiliche Auflagen*

Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten unter Ziffer 3 ihrer Stellungnahme (Beilage 1) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

#### 2.5 *Auflagen zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Die Auflagen des AWA gemäss den Ziffern II.3 bis II.8 seiner Stellungnahme (Beilage 2) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

#### 2.6 *Weitere Auflagen*

- 2.6.1 Die Änderung der Parkplatzzahl im G2 ist in der Parkplatzbilanz des Flughafens zu berücksichtigen; die Unterlagen sind nachzuführen.
- 2.6.2 Stellen mit Absturzgefahr sind für die Benutzer ausreichend zu sichern; die Einzelheiten richten sich nach der SIA-Norm 358.
- 2.6.3 Der Bauherr bzw. dessen Vertreter ist verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Verfügung den betreffenden Unternehmern bekanntgegeben würden; wechselt während der Ausführung des Bauvorhabens der Bauherr oder der Projektverfasser, ist dies den zuständigen Stellen schriftlich anzuzeigen.

### **3. Entgegenstehende Anträge**

Entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

#### 4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs durch die BKZ wird nach Aufwand erhoben und beträgt im vorliegenden Fall Fr. 151.20 (inkl. 8 % MwSt); die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die BKZ.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt Fr. 1490.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### 5. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner, Direktor

#### **Beilagen**

Beilage 1 Stadt Kloten, feuerpolizeiliche Auflagen

Beilage 2 AWA, Auflagen zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitssicherheit

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.